

Bereich <b>Arbeitsplatz</b>	Betriebs- Arbeitsanweisung	Nr.	07	
--------------------------------	-------------------------------	-----	----	---

## Transport- und Servicefahrzeuge

Gemäß Freistellungsregel nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) des ADR

### Anwendungsbereich

-Diese Betriebsanweisung gilt für den Transport von Reinigungsmitteln in Transport- und Servicefahrzeugen

### Gefahren für Mensch und Umwelt

-Beim Umgang und der Beförderung von Gefahrgut können durch Stoffaustritte erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten. Verpackung und Kennzeichnung müssen deshalb einigen Bestimmungen nach GGVSEB, ADR und der GefStoffV entsprechen. Sind die Stoffeigenschaften nicht bekannt, steigert sich das Gefahrenpotenzial erheblich

### Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### -Checkliste 1:

Prüfpunkt

(Hinweis: Muss einer der Prüfpunkte mit „Nein“ beantwortet werden, darf die Beförderung so nicht durchgeführt werden. In diesem Fall sind die weiteren Schritte erst zu klären!)

1. Beförderung von Gefahrgut ist keine Haupttätigkeit, sondern das Gefahrgut wird mitgeführt, weil es vor Ort benötigt wird?
2. 450 Liter je Verpackung wurden nicht überschritten?
3. Mengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 sind nicht überschritten, d.h. maximal 1000 Punkte? Grober Anhalt für übliche Güter wie Farben, Lacke, Lösemittel, Härter, Spachtelmasse, Druckgaspackungen, Schweißgase, Kraftstoffe: maximal 333 kg bzw. Liter Gesamtmenge. Je gefährlicher der Stoff (siehe Sicherheitsdatenblatt Feld 14 (z.B. VG I Stoffe), umso genauer muss die Menge berechnet werden.
4. Es wurden Maßnahmen getroffen, damit unter normale Beförderungsbedingungen, insbesondere infolge von Vibrationen, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- und Druckänderung (z.B. Sonnenbestrahlung, Höhenunterschiede) ein Freiwerden des Inhalts verhindert wird?  
Solche Maßnahmen können sein: Bei Gasflaschen =Verschlussventile zu, Schutzkappen richtig aufgeschraubt?  
Ladungssicherung der gesamten Ladung (auch „Nicht-Gefahrgut“) vorhanden?  
Flüssige Stoffe aufrecht verladen?  
Keine beschädigten Versandstücke aufgeladen, außen keine gefährlichen Reste des Gefahrgutes?  
Verschlüsse richtig befestigt?  
Originalgebinde oder vergleichbare Gebinde verwendet (auf keinen Fall Lebensmittelverpackungen),  
Verpackung werkstoffverträglich, keine gefährliche Reaktion möglich?

Bei Druckgaspackungen (Spraydosen): Schutzkappe aufgesetzt?

Bei Kartuschen mit angeschlossenem Brenner: Sicher verstaut und gegen unbeabsichtigtes Betätigen geschützt?

Verpackungen sind ausreichend stark, dass sie den Stößen und Belastungen standhalten können?

Sonstige Maßnahmen (vom Unternehmen festzulegen, ggf.

Zusatzliste): .....

5. Es handelt sich nicht um eine reine Versorgungsfahrt?

Hinweis: Reine Versorgungsfahrten (d.h. Gefahrgut aufladen, zum Zielhinfahren, abladen und dann weiterfahren) unterliegen strengeren Regeln!

## **-Checkliste 2:**

### **Einige Bestimmungen aus der Gefahrstoffverordnung:**

1. Behälter nach Gefahrstoffrecht gekennzeichnet (Bezeichnung, Symbole, Risikohinweise, Sicherheitshinweise), beim Symbol reicht die Gefahrgut Kennzeichnung mittels Gefahrzettel?

2. Mitarbeiter wurden nach Gefahrstoffrecht unterwiesen (§ 14 GefStoffV)?

3. Betriebsanweisungen liegen vor?

4. Maßnahmen für Notfälle (insbesondere Stoffaustritte) wurden getroffen?

Mögliche Maßnahmen:

Geeignete Schutzhandschuhe

Geeignetes Bindemittel

Auffangmöglichkeiten

Schutzbrille

Atemschutz

Telefonliste mit wichtigen Rufnummern

Geprüfte Feuerlöscher (2-jährliche Prüfung)

(Hinweis: die Ausrüstung muss einsatzbereit und geeignet sein) .....

5. Schutzausrüstung vorhanden, brauchbar und hygienisch aufbewahrt?

6. Ausreichende Belüftung kann gewährleistet werden?

7. Weitere Maßnahmen (im Unternehmen festzulegen je nach Gefahrstoff): .....

7. Die schriftlich dokumentierte Gefährdungsbeurteilung liegt vor?

### **Sonstige Bestimmungen, die wichtig sind (Arbeitsschutz):**

1. Es gibt bei den gedeckten Fahrzeugen (geschlossener Aufbau) eine ausreichende Belüftung, insbesondere beim Transport brennbarer, giftiger und/oder ätzender Gase?

Hinweis: Stand der Technik: zwei Bleche mit Lüftungsschlitzen, Größe ca. 100cm<sup>2</sup>, diagonal angebracht (nicht in der Nähe der Abgasanlage).2. Fahrzeug technisch in Ordnung?

3. StVO-Ausrüstung komplett?

- Warndreieck
- Verbandkasten
- über 3,5 t zGG: Warnleuchte
- über 4 t zGG und mit Anhänger: entsprechende Unterlegkeile

4. Nach BGV D 29: Warnweste und Sicherheitsschuhe.5. Die Arbeitsmittel geprüft, in Ordnung und brauchbar?

### **-Checkliste 3:**

**Die nachfolgenden Punkte gelten zusätzlich für innerstaatliche Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind (Anlage 2, Nr. 2.1 c) GGVSEB)!**

1. Explosive Stoffe, Klasse 1, Unterklassen 1.1 bis 1.4: Gesamt Netto Explosivstoffmasse je Beförderungseinheit von 3 kg nicht überschritten?
2. Gegenstände mit Explosivstoffen, Klasse 1, Unterklassen 1.1 bis 1.3: Gesamtbruttomasse je Beförderungseinheit von 5 kg nicht überschritten?
3. Gegenstände mit Explosivstoffen, Klasse 1, Unterklasse 1.4: Gesamtbruttomasse je Beförderungseinheit von 20 kg nicht überschritten?
4. Selbst zersetzliche, feste und flüssige Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe und mit selbst zersetzlichen Stoffen verwandte Stoffe der Klasse 4.1: Je Stoff maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit nicht überschritten?
5. Stoffe der Klasse 4.2 und 4.3, jeweils Verpackungsgruppe I und II: Je Stoff maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit nicht überschritten?
6. Stoffe der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I: Je Stoff maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit nicht überschritten?
7. Stoffe der Klasse 5.2: Je Stoff maximal 1 kg Nettomasse je Beförderungseinheit nicht überschritten?
8. Zusammenpacken von mehreren Gefahrgütern in ein Versandstück ist nur zulässig, wenn diese nicht untereinander gefährlich reagieren (Entzündung, Gasentwicklung, Entstehung ätzender oder instabiler Stoffe). Ist das gewährleistet?  
Hinweis: wenn man es nicht weiß und auch nicht ermitteln will muss man getrennt verpacken.
9. Verschluss bei Verpackungen mit angefeuchteten oder verdünnten Stoffen als Lösung oder zur Phlegmatisierung so dicht, dass es nicht zum Absinken des Mittels (Wasser, Lösungs- oder Phlegmatisierungsmittels) unterhalb der Grenzwerte kommt?
10. Ventile von Gasflaschen sind durch Schutzkappen, Schutzkragen, Schutzrahmen oder Schutzkisten geschützt?

## Verhalten bei Störungen

-Wird ein Mangel festgestellt, darf kein Gefahrgut übergeben bzw. transportiert werden.  
Der Vorgesetzte oder dessen Vertreter ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

## Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

- Verletzte retten.
- Merkblatt Erste Hilfe beachten.
- Ersthelfer alarmieren.
- Bei chemischen Stoffen Betriebsanweisung des Gefahrstoffes beachten.
- Eindringen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Gewässern und in den Boden verhindern.
- Notfallset (Bindemittel, Kanalabdeckungen usw. benutzen).
- Bei Gefahr im Verzuge und bei größeren Mengen Behörden über den Unternehmer informieren.
- Bei Stoffaustritten muss ein Unfallbericht erstellt werden. Der Gefahrgutbeauftragte hat dazu entsprechende Muster.

## Instandhaltung / Entsorgung

-Liste mit zulässigen Entsorgern für den jeweiligen Abfall aushängen. Bei Übergabe auf Nachweise achten.

## Folgen der Nichtbeachtung

-Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Erkrankung. Gefahr für die Umwelt durch auslaufende Stoffe. Haftung: Verantwortliche Personen können auch in die Haftung genommen werden.

Stand:  
11.03.2025

Datum:  
02.01.2024

Unterschrift:

